

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den

Entwurf einer

**VERORDNUNG (EG) Nr. .../2009 DER KOMMISSION**

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der  
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und  
Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und  
Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Entwurf einer

**VERORDNUNG (EG) Nr. .../... DER KOMMISSION**

**vom [...]**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>1</sup> und insbesondere deren Artikel 5 Absatz 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die fortgesetzte Aufrechterhaltung eines hohen, allgemein verbindlichen Niveaus der Flugsicherheit in Europa verlangt es, die Anforderungen und Verfahren für die Zulassung von Luftfahrzeugen und zugehörigen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben dahingehend zu ändern, dass die Bestimmungen über die Basis von Musterzulassungen und die Basis von Änderungen gegenüber Musterzulassungen auch bei Anträgen bezüglich Änderungen gegenüber einer Musterzulassung die Möglichkeit bieten, die Einhaltung von nach Antragstellung erlassenen Vorschriften zuzusagen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden: „die Agentur“) gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 herausgegebenen Stellungnahme<sup>2</sup>.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des durch Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.

---

<sup>1</sup> ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

<sup>2</sup> Stellungnahme 01/2009 zur „Möglichkeit der Abweichung von Lufttüchtigkeitskodizes bei Konstruktionsänderungen“.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang (Teil 21) wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Kommission*

## ANHANG

1. Der Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wird wie folgt geändert:
  - (1) Buchstabe (a) von 21A.17 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
    - (a) Die zur Ausstellung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung anzugebende Grundlage besteht aus:
      1. den einschlägigen, bei Beantragung dieses Zertifikats geltenden Lufttüchtigkeitsvorschriften der Agentur, soweit nicht:
        - (i) die Agentur Anderes spezifiziert oder
        - (ii) die Einhaltung später in Kraft tretender Ergänzungen der Zulassungsspezifikationen vom Antragsteller gewünscht oder durch die Agentur aufgrund der Buchstaben (c) und (d) des vorliegenden Absatzes gefordert wird.
      2. den gemäß 21A.16B(a) vorgeschriebenen Sonderbedingungen.
  - (2) Buchstabe (d) von 21A.17 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
    - (d) Antragsteller, die sich für die Einhaltung von Zulassungsspezifikationen entscheiden, die in Ergänzungen zu den Lufttüchtigkeitsvorschriften enthalten sind, welche nach Beantragung einer Musterzulassung in Kraft treten, haben auch alle sonst nach Ansicht der Agentur direkt zugehörigen Zulassungsspezifikationen einzuhalten.
  - (3) Buchstabe (a) von 21A.101 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
    - (a) Antragsteller auf Änderungen gegenüber einer Musterzulassung haben nachzuweisen, dass das geänderte Produkt den für das geänderte Produkt einschlägigen und zum Datum der Antragstellung geltenden Lufttüchtigkeitskodizes entspricht, falls sie nicht gemäß den Buchstaben (e) und (f) die Einhaltung von nach Antragsingang erlassenen Zulassungsspezifikationen zusagen oder dazu verpflichtet sind, und dass das geänderte Produkt den in 21A.18 aufgeführten einschlägigen Umweltschutzanforderungen genügt.
  - (4) Bestimmung 21A.101 wird durch einen neuen Buchstaben (f) wie folgt ergänzt:
    - (f) Antragsteller, die sich für die Einhaltung von Zulassungsspezifikationen entscheiden, die in Ergänzungen zu den Lufttüchtigkeitsvorschriften enthalten sind, welche nach Beantragung einer Änderung gegenüber einer Musterzulassung in Kraft treten, haben auch alle sonst nach Ansicht der Agentur direkt zugehörigen Zulassungsspezifikationen einzuhalten.